

► In eigener Sache

### Das IWW wird 50 Jahre – lesen Sie unser Jubiläumseditorial online!

| Woran denken Sie, wenn Sie die Jahreszahl 1974 lesen? An den zweiten WM-Titel für die DFB-Elf? An die Fertigung des ersten VW Golf I? An die Wahl von Helmut Schmidt zum neuen Bundeskanzler? Oder an den Gewinn des Grand Prix Eurovision de la Chanson durch die schwedische Popgruppe ABBA? Alles richtig! Doch auch im westfälischen Nordkirchen trug sich Bemerkenswertes zu: Mit dem ersten Informationsdienst des IWW Instituts begann eine Erfolgsstory, die auch heute noch weitergeht. Das Jubiläumslogo auf der Titelseite dieser Ausgabe werden Sie sicher schon bemerkt haben. Und auch IWW-Geschäftsführer Bernhard Münster würdigt das vergangene halbe Jahrhundert in einem Jubiläumseditorial (online unter Abruf-Nr. 50034090). Wir danken Ihnen an dieser Stelle für Ihre Treue und wünschen Ihnen weiterhin viel Nutzen aus der Lektüre! |

► Geburtshilfe

### Kann eine Wahlleistungsvereinbarung schon mehrere Wochen vor der Geburt unterschrieben werden?

| **FRAGE:** „In einer Schulung zur Wahlleistungsabrechnung habe ich gehört, dass die Wahlleistungsvereinbarung auch schon im Vorhinein (etwa vier bis sechs Wochen vor der Geburt) unterschrieben werden kann. Damit soll für den Fall vorgesorgt werden, dass die Vereinbarung nicht bei Klinikaufnahme unterschrieben werden kann, weil der Geburtsprozess schon im vollen Gange ist. Sind Sie hier der gleichen Meinung? Falls dann der Wahlarzt oder der ständige Vertreter nicht anwesend sein sollte, müsste ja dann so oder so noch die Individualvereinbarung unterschrieben werden.“ |

**ANTWORT:** Grundsätzlich ist es möglich, eine Wahlleistungsvereinbarung bei planbaren Eingriffen in einem angemessenen vorherigen Zeitraum bereits unterschreiben zu lassen. Im Falle einer geplanten Entbindung steht der Aufnahmezeitpunkt zwar nicht fest, jedoch gilt die Vereinbarung ab dem Datum der Unterschrift. Eine Individualvereinbarung ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Wahlarzt oder die Wahlarztin vorhersehbar abwesend ist (z. B. Urlaub, Kongress etc.). Der Sonderfall der unvorhersehbaren Abwesenheit (z. B. Erkrankung) sollte bereits in der Wahlarztvereinbarung durch eine entsprechende Klausel geregelt werden (online unter Abruf-Nr. 50009793).

#### MUSTERVEREINBARUNG / Vertretungsklausel Wahlarzt

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme der Aufgaben durch einen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden. (Es folgt die Aufzählung der ständigen ärztlichen Vertreter aller Fachbereiche).

**Wichtig |** In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es deshalb einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung (CB 12/2021, Seite 20).



IHR PLUS IM NETZ

Jubiläums-  
editorial hier  
mobil lesen



Regeln Sie in der  
WLV unvorherseh-  
bare Abwesenheit!



DOWNLOAD

Musterklausel  
online



ARCHIV

Hier mobil  
im CB 12/2021  
weiterlesen

